



Niedersächsischer Integrationsrat
Geschäftsstelle Bildungsverein
Wedekindstr. 14, 30161 Hannover
Tel.: 0511 338 798 54
Fax: 0511 338 798 42
nir@bildungsverein.de
www.nds-nir.de



Niedersachsen

Der Niedersächsische
Integrationsrat wird
gefördert durch das Land
Niedersachsen

**Kommunales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige einführen
(Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/2885)¹;**
Position des Niedersächsischen Integrationsrates (NIR), schriftlich vorgelegt zur 13. Sitzung
der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe am 21. April 2015

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben am 10. Februar 2015 (LT-Drs. 17/2885) den Antrag eingebracht das Wahlrecht auf kommunaler Ebene für sog. Drittstaatsangehörige einzuführen.

Dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) wird die Möglichkeit der beratenden Stellungnahme gegeben.

Der NIR und die ihm angeschlossenen kommunalen Integrationsbeiräte unterstützen diesen Antrag uneingeschränkt!

Diese uneingeschränkte Unterstützung fällt leicht, da der Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen der bereits 1984 (!) durch den NIR bei dessen Gründung formulierten Forderung nach Einführung eines Wahlrechts für Drittstaatsangehörige mit 'legalem Aufenthaltsstatus' entspricht.

Im Jahr 2008 ist diese Forderung an alle kommunalen Migrantenvertretungen wiederholt worden damit in den Kommunen Beschlussvorlagen für das kommunale Wahlrecht initiiert werden.² Vorreiter waren die Räte der Städte Osnabrück³ und Göttingen⁴, die entsprechende Beschlüsse gefasst haben.

Durch die Schaffung dieser Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe des Nds. Landtages hat der NIR als Mitglied nun erstmals die Gelegenheit diese Forderung direkt zu vertreten.

Die Gründe für die Einführung des kommunalen Wahlrechts lassen sich in einem Zitat des früheren Bundespräsidenten Johannes Rau aus dem Jahr 2003 zusammenfassen: *„Es ist falsch, dass wir ein kommunales Wahlrecht haben, das die Mehrheit der bei uns lebenden Ausländer ausschließt.“*

Frühere Gesetzesinitiativen zur Änderung des Grundgesetzes sind an streitigen Rechtsauffassungen gescheitert. Die Ablehnung der Initiativen wurde damit begründet, dass die hier rechtmäßig lebenden Migranten nicht zum deutschen **Volk**⁵ gehören, von dem gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes die Staatsgewalt ausgeht.⁶ Es wird weiterhin angeführt, dass u. a. Art. 20 GG gemäß Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz⁷ nicht geändert werden darf; Art. 79 Abs. 3 GG spricht dabei allerdings nicht von der Auslegung sondern von den „niedergelegten Grundsätzen“.

Zur Umsetzung des Vertrages von Maastricht vom 7. Februar 1992 ist allen Unionsbürgerinnen und Unionbürgern das aktive und passive Kommunalwahlrecht u.a. in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt worden. Diese Vorgabe ist in Deutschland durch die Änderung von Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz umgesetzt worden: *Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.*⁸

Diese Änderung des Grundgesetzes war ohne Änderung des Art. 20 GG möglich geworden.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (= Migranten), die legal in der Bundesrepublik leben, dem deutsche Volk gleichgestellt sind und damit ein kommunales Wahlrecht haben; anderenfalls läge nach EU-Recht eine Diskriminierung vor. Die legal in der Bundesrepublik lebenden Drittstaatsangehörigen, die nur vom nationalen Recht geschützt werden und keine übergeordnete Beschwerdeinstanz besitzen, gehören danach nicht zum deutschen Volk, haben damit kein kommunales Wahlrecht und werden dadurch trotzdem nicht diskriminiert.

Wenn dieser Gedanke konsequent zu Ende gedacht würde bedeutete dies, dass die legal in Deutschland lebenden Migranten gem. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz *„in den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“* keine gesetzlich legitimierten Vertretungen haben oder anders ausgedrückt: Landtag und kommunale Vertretungen müssten sich für die Migranten, die hier leben, arbeiten und Steuern zahlen gar nicht zuständig fühlen.

Der Niedersächsische Integrationsrat sieht hierin *„einen unauflösbaren Widerspruch zu dem überparteilichen integrationspolitischen Konsens“* (vgl. Begründung zu LT-Drs. 17/2885), der von allen mit der Integrationspolitik und Integrationsarbeit Beteiligten so sehr geschätzt und unterstützt wird.

Der NIR wirbt dafür, dass alle im niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien dafür eintreten die rechtlichen Grundlagen für das kommunale Wahlrecht für legal in Deutschland lebende Migranten zu schaffen.

¹ (Erste Beratung: 59. Sitzung am 20.02.2015) - federführend: AfluS; mitberatend gem. § 18 b Abs. 4 Satz 4 GO LT: MiguTeilhK

² vgl. Presseinformation des NIR vom 24.11.2009

³ Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück vom 04.11.2008, Kommunales Wahlrecht für Migranten (TOP 7 d)

⁴ Resolution des Rates der Stadt Göttingen vom 06.03.2009

⁵ Ausdrücklich erwähnt ist der **Begriff „Staatsvolk“** im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht. Allerdings setzt das Bundesverfassungsgericht^[4] den Begriff Deutsches Volk (vgl. Präambel; Art. 56, Art. 146 GG) bzw. Volk (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) des Grundgesetzes mit dem Begriff Staatsvolk rechtlich gleich – obgleich es sich hier um Verschiedenheiten handelt –, welches wiederum prinzipiell durch die Staatsangehörigkeit bestimmt wird; das Bundesverfassungsgericht rechnet zum Staatsvolk ebenso die in Art. 116 Abs. 1 GG (Definition des Begriffs des Deutschen im Sinne des Grundgesetzes) den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellte Personen, also wer „als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“. Entscheidend für die Zugehörigkeit zum „Deutschen Volk im Sinne des bundesdeutschen Grundgesetzes“ ist also primär der rechtliche Status als Staatsbürger und nicht die Zugehörigkeit zu einem Volk oder Volksstamm, etwa im ethnischen oder soziologischen Sinne. Eingebürgerte Migranten nichtdeutscher Ethnie gehören somit zur bundesdeutschen Bevölkerung und können sich daher unter anderem an Wahlen beteiligen, ohne dass dadurch ein Widerspruch zum Grundgesetz bestehen würde. (Quelle: Wikipedia: Staatsvolk, zuletzt abgerufen am 18.04.2015)

⁶ **Artikel 20 GG Abs. 2 GG:** Alle Staatsgewalt geht vom *Volke* aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

⁷ (3) Art. 79 Abs. 3 GG: Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

⁸ **Artikel 28 Abs. 1 GG:** Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. *Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.* In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.